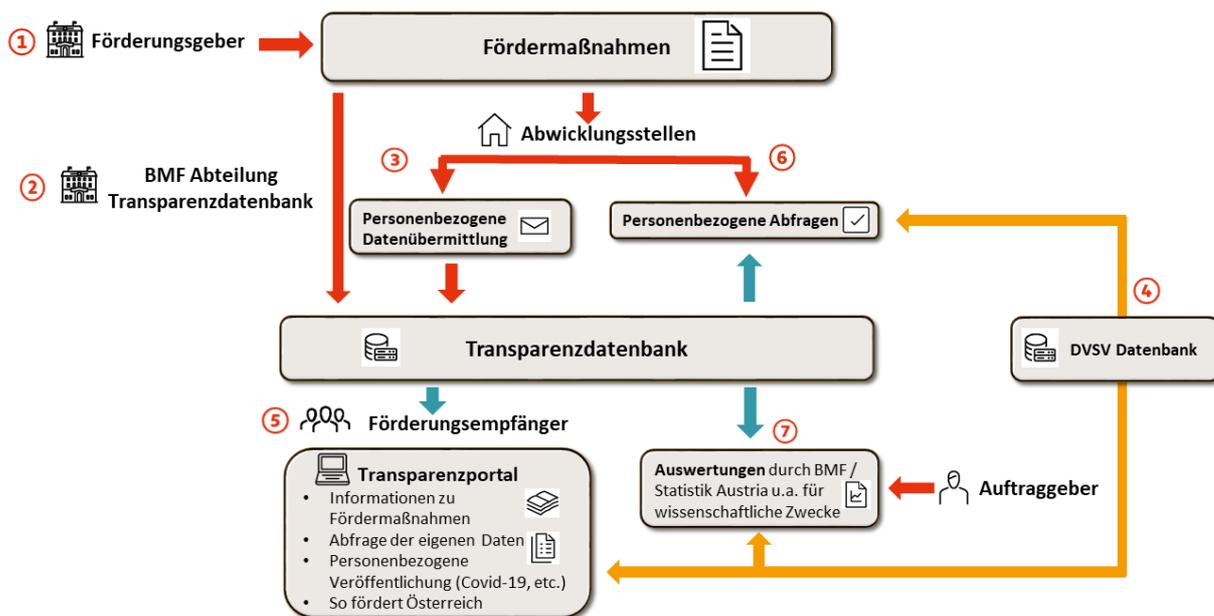


Kurzinfo: Transparenzdatenbank

Die Transparenzdatenbank (TDB) bietet seit 2013 einen umfassenden Überblick über Förderungen in Österreich auf Bundes-, Landes- und (auf freiwilliger Basis) Gemeindeebene. Sie dient Bürgerinnen und Bürgern als zentrale Informationsplattform für Förderungsbeschreibungen und umfasst mittlerweile über 5.000 Förderangebote. Förderstellen können mithilfe der TDB Voraussetzungen für die Vergabe von Förderungen, etwa Einkommensgrenzen prüfen und potenzielle Mehrfachförderungen identifizieren. Darüber hinaus ermöglicht die Datenbank durch anonymisierte Auswertungen eine effiziente Steuerung und Weiterentwicklung des Förderungswesens.

Dieses Dokument bietet anhand des folgenden „Big Pictures“ einen kompakten Überblick über die Funktionsweise und die Verantwortlichkeiten der TDB und richtet sich speziell an Personen und Institutionen, die bisher noch nicht mit der Datenbank gearbeitet haben.



Ad 1) Fördermaßnahmen werden von den zuständigen Förderungsgebern (z.B. Bundesministerien, Länder) **in einer einheitlichen Struktur erfasst** und in der TDB gespeichert. Eine Fördermaßnahme, auch als „Leistungsangebot“ bezeichnet, beschreibt abstrakt eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte oder teilfinanzierte Leistung einschließlich ihrer Bezugs-Voraussetzungen. Umfasst sind insbesondere **Förderungen** (z.B. Jungunternehmer-Förderung, Handwerkerbonus), Sozial- und Familienleistungen (z.B. Familienbeihilfe, Sozialhilfe), **SV-Leistungen** (z.B. Arbeitslosengeld, Witwenpension), **bestimmte steuerliche Ersparnisse** (z.B. Kinderabsetzbetrag), **Mitgliedsbeiträge**

an Organisationen, aber auch **Zahlungen an „Intermediäre“**. Ein „Intermediär“ ist eine Stelle, die eine Zahlung erhält, um eine Sachleistung gegenüber Dritten zu erbringen – beispielsweise kostenlose Beratungsangebote für KMUs.

Ad 2) Die „**Datenklärungsstelle**“ (Abteilung Transparenzdatenbank im Bundesministerium für Finanzen) führt eine **Qualitätskontrolle der erfassten Fördermaßnahmen** durch und schlägt ggf. Verbesserungen vor. Im Rahmen dieser Prüfung werden die Fördermaßnahmen zudem **einheitlich kategorisiert**, so dass vergleichbare Leistungen thematisch zusammengefasst werden (z.B. „Tourismusförderungen“). Dies erleichtert insbesondere themenbezogene Auswertungen und schafft eine bessere Übersichtlichkeit.

Ad 3) Abwicklungsstellen sind jene inländische Einrichtungen, die Förderungen für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer abwickeln. Dabei kann es sich entweder um den Förderungsgeber selbst oder um ausgelagerte Förderstellen handeln, wie beispielsweise die AWS, FFG oder KPC. Abwicklungsstellen des Bundes und der Länder übermitteln **personenbezogene Förderungsfälle (Gewährungen) sowie Auszahlungen** zu ihren Fördermaßnahmen elektronisch an die TDB. Einige Städte und Gemeinden haben ebenfalls damit begonnen, personenbezogenen Daten zu übermitteln. Ein **Förderungsfall** muss **spätestens mit der Gewährung** an eine/n Förderungsnehmer/in an die TDB gemeldet werden. Zu jedem Förderungsfall sind in der Folge **alle zugehörigen Auszahlungen sowie eventuelle Rückzahlungen** zu erfassen. Sofern keine Aus- oder Rückzahlungen mehr zu einem Förderungsfall zu erwarten sind, kann ein Förderungsfall auf „abgerechnet“ gesetzt werden.

Für die personenbezogene Mitteilung benötigt es einen Identifikator, da in der TDB die Förderungsnehmer/innen nicht mit Klarnamen gespeichert werden. Bei **natürlichen Personen** ist das **verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für die Transparenzdatenbank (vbPK ZP-TD)** und bei **nicht natürlichen Personen** eine **Stammzahl** (z.B. Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl) **bzw. die KUR** (Kennziffer des Unternehmensregisters) notwendig. Die **Meldung** hat **unverzüglich** bzw. **spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Gewährung bzw. Auszahlung** zu erfolgen. Für die Einmeldung der Förderungsdaten stehen **unterschiedliche „Übermittlungswege“** zur Verfügung, wie z.B. das Dialogverfahren (manuelle Eingabe oder XML-File-Upload) oder die Anbindung einer Webservice-Schnittstelle für die automatisierte Übermittlung. Mit Stand November 2024 wurden 205 Mio. Auszahlungen mit einem Volumen von 304 Mrd. EUR an die TDB übermittelt. Leitfäden und Schnittstellenbeschreibungen zur technischen Anbindung an die TDB sind am Transparenzportal veröffentlicht: [Transparenzportal - Technisch-organisatorisches Infopaket](#)

Ad 4) Leistungen aus der Datenbank des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, wie z.B. Krankengeld, Pflegegeld, Wochengeld etc. werden nicht in der TDB verarbeitet. Stattdessen, werden diese Daten bei einer Abfrage **online über eine Schnittstelle eingebunden**. Das umfasst mit Stand November 2024 463 Mio. Datensätze mit einem Volumen von 444 Mrd. Euro.

Ad 5) Bürger/innen, Unternehmen, Organisationen und öffentliche Einrichtungen können am **Transparenzportal** unter www.transparenzportal.gv.at einen umfassenden **Überblick über aktuelle Förderungsmöglichkeiten** des Bundes, der Länder und einzelner Gemeinden erhalten. Derzeit sind die Beschreibungen von über 3.300 „beantragbaren“ Maßnahmen am Transparenzportal öffentlich einsehbar. Die Förderungsgeber sind verpflichtet, die beschriebenen **Fördermaßnahmen laufend zu aktualisieren**.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die TDB ermöglicht, dass **authentifizierte Förderungsempfänger/innen** ihre **individuell gewährten bzw. bezogenen Förderungen einsehen** können. Bürger/innen können dabei **elektronische Nachweise über ihre Leistungen** erstellen und gewisse **Förderungen online beantragen**. Dabei ist sichergestellt, dass alle Förderungsempfänger/innen nur ihre eigenen erhaltenen Förderungen abrufen können. Eine Ausnahme bildet die im TDBG 2012 **gesetzlich vorgesehene namentliche Veröffentlichung von bestimmten Leistungen** unter Wahrung des Datenschutzes (z.B. COVID-19 Wirtschaftshilfen des Bundes, Leistungen des Bundes in Zusammenhang mit der Energiekrise). Eine namentliche Veröffentlichung von Förderungen an Privatpersonen ist dabei ausgeschlossen.

Das **Transparenzportal** bietet nicht nur Zugang zu Informationen über Förderungen und individuelle Leistungen, sondern stellt auch **Auswertungen, Berichte und Visualisierungen zu Förderungen und Auszahlungen** bereit. Seit 2022 können Interessierte mit der Anwendung „**So fördert Österreich**“ interaktiv und benutzerfreundlich die österreichische Förderlandschaft erkunden. Mithilfe vielfältiger Filteroptionen lassen sich Darstellungen wie die Verteilung der Förderungen nach Bezirken oder Unternehmensbranchen anzeigen. Für diese Visualisierungen werden die Daten der TDB mit Informationen der Statistik Austria verknüpft und jährlich aktualisiert. Auf das Transparenzportal erfolgen über 7 Mio. Zugriffe jährlich.

Ad 6) Neben der Selbstabfrage für Bürger/innen (vgl. Ad 5) können **berechtigte Förderungsstellen** über die TDB **personenbezogene Abfragen zu konkreten Förderungswerber/innen** durchführen, um die **Voraussetzungen für die Gewährung, Rückforderung oder Einstellung einer Leistung online zu prüfen** (z.B. Einkommensgrenzen oder andere ausbezahlte bzw. gewährte Förderungen zum selben Zweck). Hinweis: Über die TDB nicht abrufbar sind insbesondere Informationen über

Alimente, Zuschüsse von privater Seite (= keine öffentlichen Mittel), Immobilienwerte, Sparbücher etc.

Um unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden, sind sämtliche Förderungsstellen gesetzlich verpflichtet, vor Gewährung einer Förderung eine derartige Abfrage aus der TDB durchzuführen. Große Abwicklungsstellen wie z.B. das AMS oder die AWS binden das Instrument auch automatisiert in ihre Förderungsprozesse ein, sodass die Daten schnell und einfach abgefragt werden können. Damit nutzen neben der Finanzverwaltung immer mehr Förderungsstellen und öffentliche Einrichtungen die Daten aus der TDB für Kontrollzwecke. Im Jahr 2024 führte dies zu einer Rekordzahl von etwa **8 Millionen personenbezogenen Abfragen**.

Jede Einsichtnahme in personenbezogene Daten wird mitprotokolliert und der betroffenen Person am Transparenzportal angezeigt.

Ad 7) Darüber hinaus leistet die TDB auch einen **Beitrag zur Steuerung des Förderungswesens** in Österreich. Beispielsweise können gebietskörperschaftenübergreifende Auswertungen über Daten der TDB bei der **Statistik Austria** in Auftrag gegeben werden. Die Statistik Austria hat die Möglichkeit, die Daten der TDB beispielsweise mit geografischen oder demografischen Merkmalen (Geschlecht, Alter, Einkommensschicht udgl.) zu verschneiden, um die Treffgenauigkeit von Förderungen besser zu analysieren. Des Weiteren ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, über die TDB verfügbare Auszahlungsdaten datenschutzkonform auszuwerten und in anonymisierter Form an wissenschaftliche Einrichtungen weiterzugeben. Seit Mitte 2020 werden bei der Mitteilung des Förderungsfalles an die TDB durch die Abwicklungsstellen auch standardisierte Förderungsgegenstände (z.B. „E-Fahrzeuge“) geliefert, so dass Auswertungen noch granularer und zielgerichteter gestaltet werden können.

Ausblick

Neue Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank:

- Die Mehrheit der Länder meldet bereits auf freiwilliger Basis Gewährungen und Auszahlungen in die TDB ein. Im Rahmen der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung haben sich sämtliche Länder nunmehr erstmalig verpflichtet, spätestens ab 2026 **alle** Förderungen personenbezogen einzumelden. Für die Einbindung der ausgelagerten Rechtsträger der Länder wurde eine längere Umsetzungsfrist festgelegt. Die **Länder verwenden daher ab dem Jahr 2026 die TDB weitestgehend wie der Bund**. Städte und Gemeinden können auf freiwilliger Basis teilnehmen, für Kleingemeinden- und städte (unter 20.000 Einwohner) sind Erleichterungen bei der Beschreibung der Förderungen vorgesehen.
- Ab dem Jahr 2025 wird eine **Bund-Länder-übergreifende Arbeitsgruppe** eingerichtet, welche die Förderungsstruktur auf Doppelgleisigkeiten analysieren soll.
- Es wurde vereinbart, dass eine **stärkere (gebietskörperschaftenübergreifende) Wirkungsorientierung im Bereich der direkten Förderungen** in der TDB zur Anwendung gelangen soll.

Im Zuge der Umsetzung des **Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)** sollen weitere Förderungen an Unternehmen ab einem bestimmten Schwellenwert personenbezogen am Transparenzportal veröffentlicht werden.